

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kalte Nahwärme“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 21.11.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Eigenbetriebs, Name

- (1) Die Gemeinde Mönchweiler errichtet den Eigenbetrieb „Kalte Nahwärme“

§ 2

Stammkapital, Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital wird auf 239.000 € (in Worten: zweihundertneununddreißigtausend Euro) festgesetzt. Es wird durch Einbringen einer Geldeinlage des Gemeindehaushalts eingebracht.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb stellt die wärmeseitige Versorgung des Neubaugebietes „Kälberwaid III“ über Erdwärmequellen und einem Nahwärmeverteilernetz mit entsprechender Heiz- und Trinkwarmwassererwärmung mittels Wärmepumpen in den Gebäuden sicher.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist:
- Die Förderung innovativer und klimaneutraler Wärmeversorgung
 - die Erzeugung von Wärme für Heiz- und Trinkwasser aus Erdwärmequellen und einem Nahwärmeverteilernetz
 - Die Unterhaltung und den Ausbau des Nahwärmenetzes und des „Steuerungshäusschens“
 - die ordnungsgemäße Bereitstellung von Hausanschlüssen
- (3) Der Eigenbetrieb kann seinen Betriebszweck fördern oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- Der Eigenbetrieb darf Gewinn erwirtschaften.

§ 4

Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

- der Bürgermeister
- der Gemeinderat

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt.
Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Der Bürgermeister erledigt im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes in eigener Zuständigkeit:
 1. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben der Investitionsmaßnahmen, wenn die Vergabesumme im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
 3. den Abschluss von Wärmelieferungsverträgen,
 4. den Abschluss der Verträge zur Herstellung des Hausanschlusses mit Hausübergabestation (u.a. Wärmepumpe, Speicher, Puffer usw.)
 5. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 500 € nicht übersteigt,
 6. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Einzelfall,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 5.000 € beträgt.

§ 6

Betriebsausschuss

Es wird kein eigenständiger Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben eines Betriebsausschusses nimmt der Gemeinderat wahr.

§ 7

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters liegen, insbesondere über

1. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an Unternehmen, den Beitritt zu Verbänden und den Austritt aus diesen, sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Eigenbetrieb,
2. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
3. die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes,
4. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben der Investitionsmaßnahmen, wenn die Vergabesumme 10.000 € übersteigt,
6. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an sonstige Darlehensnehmer,
7. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 500 € übersteigt,

8. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen (Spenden) und die Annahme von Schenkungen im Wert von über 5.000 € im Einzelfall,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 5.000 € beträgt,
10. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
11. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
13. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und über die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz geplanten Finanzierungsmittel.

§ 8

Geschäftsgang

Der Bürgermeister leitet die Sitzungen des Gemeinderates. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) In Personalangelegenheiten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchweiler.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Mönchweiler, den 21.11.2024

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften
nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.